

**Jahrbuch für Geschichte Lateinamerikas
Anuario de Historia de América Latina**

54 | 2017 | 281-305

Martin Biersack

Ludwig-Maximilians-Universität München

**Extranjeros in Amerika
Gesetzgebung und bourbonische
Reformpolitik**



Except where otherwise noted, this article is licensed under a
Creative Commons Attribution 4.0 International license (CC BY 4.0)

<https://doi.org/10.15460/jbla.54.27>

Extranjeros in Amerika - Gesetzgebung und bourbonische Reformpolitik

Martin Biersack

Abstract. - The article examines the impact of the early Bourbon reforms on the politics towards foreigners in Spanish America. It reconstructs two of the main governmental instruments to control migration: naturalization procedures and legislation on foreigners. Regarding the naturalization practice, the article describes the changes it experienced during the eighteenth century, such as the non-application of the *Composición* and the newly introduced instrument of the *Cartas de tolerancia*. Legislation aimed to close gaps by which foreigners so far had tried to avoid an expulsion from America. Both, changes in naturalization procedures and legislation finally should strengthen the king's sovereignty concerning the legal admission of foreigners. Nevertheless, in practice the American authorities still held many resources to tolerate foreigners by their own.

Keywords: Citizenship; Naturalization; Composición; Migration; Foreigners; Spanish-American History 1700-1767.

Resumen. - El artículo analiza el impacto de las reformas borbónicas en la política frente a los extranjeros en Hispano-América. Se examina los principales mecanismos del gobierno de Felipe V, Fernando VI y Carlos III para controlar los procesos migratorios en América: la naturalización y la legislación frente a los extranjeros. Referente a la naturalización se describe los cambios que dicha práctica experimentaba a lo largo del siglo XVII, por ejemplo la desaparición de la *Composición* y el aparecer de un nuevo instrumento, las *Cartas de tolerancia*. Con la legislación se pretendía cerrar los huecos por los cuales los extranjeros intentaban evadir una expulsión de América. Tanto los cambios en los procesos de naturalización como los cambios en la legislación tenían el objetivo de fortalecer la soberanía del Rey sobre la admisión legal de los extranjeros en América. No obstante, en la práctica las autoridades americanas aún disponían de muchos recursos para tolerar por si mismo a extranjeros.

Palabras clave: ciudadanía; naturalización; Composición; migración; extranjeros; historia hispano-americana 1700-1767.

Rechtsnorm und Rechtspraxis

1758 legte der *Consulado* (Handelskammer) von Cádiz beim König eine Beschwerde über die Naturalisierungspraxis des Indienrates vor. Weil dieser Ausländer naturalisierte, die illegal nach Amerika eingereist waren und auch ohne die notwendige königliche Lizenz dort lebten, hatte der *Consulado* den Eindruck, die Gesetze würden nicht mehr befolgt. Wenn es so leicht wäre, dort geduldet und schließlich sogar zum Untertan des Königs zu werden, würde dies – so der *Consulado* – den Anreiz für Ausländer nur erhöhen, nach Amerika auszuwandern.¹

Tatsächlich verboten die Indiengesetze *extranjeros*,² also Individuen, die nicht Untertanen der Krone von Kastilien, Aragón oder Navarra waren, den Aufenthalt in Amerika. Lediglich nützliche ausländische Handwerker (*oficios mecánicos útiles*) wurden geduldet, sofern sie Katholiken waren.³ Die einzige Möglichkeit für einen *extranjero*, legal in Spanisch-Amerika zu leben, war die Naturalisierung. Um sie zu erhalten, musste der Bewerber nachweisen, dass er in die lokale Gemeinschaft integriert war: Ausländer, die 20 Jahre in spanischem Territorium lebten, zehn Jahre mit einer Spanierin verheiratet waren und über Immobilien verfügten (*bienes raíces*), konnten eine *Carta de naturaleza* (Naturalisierungsurkunde) vom Indienrat erhalten, die ihnen die gleichen Rechte wie den *naturales*, den gebürtigen Spaniern, einräumte.⁴ Mit Nachdruck verboten die Gesetze ausländischen Kaufleuten den Aufenthalt in Amerika. Hintergrund für diese Bestimmung war die Sorge, dass der Reichtum Amerikas nicht ins Mutterland, sondern über den Handel nach England, Holland, Frankreich oder Portugal abfließen könnte. Naturalisierungen enthielten deshalb

¹ Archivo General de Indias (Sevilla, in Folge AGI), México, 650, Expediente que motiva una representación del Consulado de Cádiz, de resulta de haberse concedido carta de naturaleza a Don Juan Malibrán Bosques, de nación francés, residente en Veracruz. La Cámara, s.f.

² Ich verwende den Begriff Ausländer synonym zum Begriff *extranjero*. Allerdings gilt zu bedenken, dass der Begriff *extranjero* keinerlei pejorative Konnotation hatte und einzig den rechtlichen Status einer Person beschrieb, der als solcher gewisse Rechte vorenthalten blieben, die aber auch von bestimmten Pflichten befreit war. Je nach Kontext konnte es vorteilhaft oder nachteilig sein, als Ausländer deklariert zu werden. *Extranjeros* konnten Untertanen des spanischen Königs sein, obwohl sie nicht *naturales* der spanischen Königreiche waren. Siehe auch die Problematisierung des Begriffs *extranjero* bei: Óscar Recio Morales / Thomas Glesener, „Introducción“: Cuadernos de Historia Moderna. Anejos, 10 (2011), S. 11-18, S. 13-16.

³ Recopilación de las Leyes de Indias (1680), Libro 9, Título 27, Ley 10 (Real Cédula vom 18. 5. 1621).

⁴ Recopilación, Libro 9, Título 27, Ley 31 (Real Cédula vom 2. 10. 1608).

häufig Einschränkungen in Bezug auf die Handelsaktivität des begünstigten Ausländers. Um zu verhindern, dass er als Repräsentant eines ausländischen Handelshauses fungierte, konnte ihm beispielsweise untersagt werden, mit anderem als seinem eigenen Kapital Handel zu treiben.⁵

Der *Consulado* von Cádiz machte mit seiner Beschwerde 1758 auf ein Problem in der Gesetzgebung aufmerksam: Wenn ein Aufenthalt von 20 Jahren in Amerika Voraussetzung war, um naturalisiert zu werden, die Naturalisierung aber gleichsam die Bedingung dafür darstellte, dass ein Ausländer legal in Amerika leben konnte, dann lag ein nicht auflösbarer Widerspruch vor. Der *Consulado* hatte also recht mit seiner Beobachtung, die Naturalisierungspraxis würde nur funktionieren, wenn die Gesetze missachtet würden, die Ausländern den Aufenthalt in Amerika verboten.⁶ Diesem Vorwurf widersprach der *fiscal* (Kronanwalt). In einer Stellungnahme für die Kammer des Indienrates verwies er auf begründete Interessen von Staat und Gemeinwohl an der Präsenz von Ausländern in Amerika. Aus diesem Grund hätte deren Duldung auch seit Beginn der *Conquista* bestanden. Die Beschwerde des *Consulados* wäre auch – so der *fiscal* – nicht von der Sorge um das Gemeinwohl motiviert, sondern von der Furcht vor möglichen neuen ausländischen Konkurrenten.⁷

Die von *Consulado* und *fiscal* kontrovers bewertete faktische Duldung der Ausländer in Amerika deckt sich mit den Erkenntnissen der Forschung. Die Kolonialbehörden zeigten sich in der Regel – wie Charles F. Nunn am Umgang der spanischen Verwaltung und der Inquisition mit Ausländern im kolonialen Mexiko untersucht hat – sehr großzügig und duldeten *extranjeros*, die bereit waren, sich in die bestehende Gesellschaft zu integrieren und ein unauffälliges Leben zu

⁵ Tamar Herzog, *Defining Nations. Immigrants and Citizens in Early Modern Spain and Spanish America*, New Haven: Yale University Press, 2003, S. 97-105. Siehe auch: Juan M. Morales Álvarez, *Los extranjeros con carta de naturaleza de las Indias durante la segunda mitad del siglo XVIII*, Caracas: Academia Nacional de la Historia, 1980.

⁶ Der *Consulado* sprach laut der Stellungnahme des *fiscal* vom 18. 2. 1759 von einer „virtual derogación de las mismas leyes“. AGI, México, 650, Expediente que motiva [...], s.f.

⁷ *Idem*, s.f. In diesem konkreten Fall handelte es sich um den französischen Kaufmann Juan Malibrán Bosques, wohnhaft in Veracruz, gegen dessen Naturalisierung der *Consulado* protestiert hatte.

führen.⁸ Ausweisungen wurden in der Praxis dagegen nur sehr selten vollzogen.⁹

Aus dem Befund, welche Bedeutung der Integration für die Duldung der *extranjeros* zukam, entwickelte Tamar Herzog die These, dass in Amerika die Zugehörigkeit nicht von oben – durch König, Indienrat oder königlicher Verwaltung – gesteuert wurde, sondern von unten, durch die *vecinos* (in etwa „Bürger“ oder „Nachbarn“). Sie postuliert die Existenz einer Art „law of domicile“, nach dem Ausländer *de facto* Spanisch werden konnten, indem sie integriert in einer lokalen Gemeinschaft als *vecinos* lebten. Eine Naturalisierung war dagegen nicht notwendig und wurde von *extranjeros* auch nur in Ausnahmefällen beantragt, wenn ihr Aufenthalt in Amerika in Frage stand, weil sie beispielsweise von spanischen Konkurrenten als Ausländer denunziert worden waren.¹⁰

Neuere Arbeiten von Emir Reitano, Marcela Tejerina, Martin Biersack und Catia Brillì zu Portugiesen, Franzosen und Genuesen am Río de la Plata zeigen, wie prekär die Situation der Ausländer trotz ihrer Integration in die lokale Gesellschaft war.¹¹ Aufgrund von Kriegen oder

⁸ Charles F. Nunn, *Foreign Immigrants in Early Bourbon Mexico. 1700-1760*, Cambridge: University Press, 1979, S. 113-114. Die Erkenntnisse Nuns werden auch durch neuere Arbeiten bestätigt: Martin Biersack, „Las prácticas de control sobre los extranjeros en el virreinato del Río de la Plata (1730-1809)“: *Revista de Indias*, 76 (2016), S. 673-716; Joel Graf, *Exklusion, Inklusion, Dissimulation. Die Inquisition und ausländische Protestanten in Spanisch-Amerika (1560-1770)*, Köln: Böhlau, 2017.

⁹ Auf Grundlage der Ausweisungen, der *expulsiones*, sind einige Studien zu Ausländern in Spanisch-Amerika entstanden: Leon G. Campbell, „The Foreigners in Peruvian Society during the Eighteenth Century“: *Revista de Historia de América*, 73/74 (1972), S. 153-163; Carmen Gómez Pérez, „Los extranjeros en la América colonial. Su expulsión de Cartagena de Indias en 1750“: *Anuario de Estudios Americanos*, 37 (1980), S. 279-311; Alain Yacou, „L’expulsion des Français de Saint-Domingue réfugiés dans la région orientale de l’île de Cuba“: *Cahiers du monde hispanique et luso-brésilien*, 39 (1982), S. 49-64; James Lewis, „Anglo-American Entrepreneurs in Havana. The Background and Significance of the Expulsion of 1784-1785“: Jaques A. Barbier / Allan J. Kuethe (Hg.), *The North American Role in Spanish Imperial Economy. 1760-1819*, Manchester: University Press, 1984, S. 112-126; Carmen Parrón Salas, „El nacionalismo emergente y el comercio. La expulsión de extranjeros de América (Perú)“: *Actas del XI Congreso de la AHILA*, Liverpool: University, 1998, Bd. 1, S. 200-218.

¹⁰ Herzog, *Defining Nations*, S. 5 und 11.

¹¹ Emir Reitano, *La inmigración antes de la inmigración. Los portugueses de Buenos Aires en vísperas de la Revolución de Mayo*, Mar del Plata: Eudem, 2010, S. 324; Marcela Tejerina, *Luso-Brasileños en el Buenos Aires virreinal. Trabajo, negocios e intereses en la plaza naviera e comercial, Bahía Blanca*: Universidad Nacional del Sur, 2004, S. 275-318; Martin Biersack, „Los franceses en el virreinato del Río de la Plata“: *Anuario del Instituto de Historia Argentina*, 15 (2015), S. 1-21; Catia Brillì, „Il Rio de la Plata. Nuova frontiera del commercio ligure (1750-1810)“: Manuel Herrero Sánchez (Hg.), *Génova y la Monarquía Hispánica*, Genua: Società Ligure di Storia Patria, 2011, Bd. 2, S. 933-964.

wirtschaftlicher Konkurrenz konnte ihnen jederzeit die Ausweisung drohen, was v.a. für die Angehörigen kolonialer Mächte galt, die Konflikte mit Spanien austrugen. Dies betraf am Río de la Plata hauptsächlich Portugiesen und Briten, die häufig Gegenstand von Ausweisungsdekreten waren, und während der Revolutionszeit und der Napoleonischen Kriege auch die Franzosen. Ein Ausländer blieb trotz Integration – selbst wenn er sich selbst als *vecino* verstand und auch als solcher angesehen wurde – juristisch immer *extranjero*, womit er im Falle eines Konflikts der Gefahr ausgesetzt war, denunziert und ausgewiesen zu werden. Spanisch-werden durch Integration war insofern nur möglich, wenn es einem Ausländer gelang, seine Herkunft zu verschleiern und eine spanische Identität anzunehmen.¹²

Die *vecinos* steuerten mit dem Instrument der Denunziation die Frage, ob ein Ausländer geduldet oder ausgewiesen würde, quasi von unten, indem sie – unter Berufung auf die königlichen Gesetze – das Handeln der Obrigkeit initiierten. Allerdings stellten die königlichen Gesetze, wie sie beispielsweise in der *Recopilación* des Jahres 1680 gesammelt waren, nur eine Quelle des *Derecho indiano* dar und waren eingebettet in eine soziale Realität, die ihre Anwendung, Transformation und auch Zurückweisung bedingte. So drangen auch die mit der Entscheidung über den Aufenthalt eines Ausländers betrauten Behörden – Gouverneure, *Audiencias*, Vizekönige oder Indienrat – nicht auf die Durchsetzung des positiven Rechts um seiner selbst willen und gegen alle Widerstände, sondern um die kasuistische Lösung von Konflikten.¹³

Dieses durch die Anpassung der allgemeinen Norm an die lokalen Umstände charakterisierte System der juristischen Konfliktlösung führte zu politischer Stabilität. Seine Schattenseite bestand allerdings in der Schwierigkeit, Reformen von oben zu implementieren und gegen lokale Widerstände durchzusetzen. Wenn Gesetze und Anordnungen vor Ort an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst wurden, führte dies nicht selten zu ihrer Verwässerung. Ein wesentliches Ziel der bourbonischen Reformpolitik war es deshalb, den Handlungsspielraum von Korporationen und lokaler Verwaltung zu reduzieren und sie stärker an den Herrscherwillen zu binden, wie er in den Gesetzen ausgedrückt

¹² Zu den Schwierigkeiten, die nationale Identität zweifelsfrei zu klären, siehe: Tamar Herzog, „Naming, Identifying and Authorizing Movement in Early Modern Spanish America“: *Proceedings of the British Academy*, 182 (2012), S. 191-209, S. 197-198.

¹³ Tau Anzoátegui, *Casuismo y Sistema. Indagación histórica sobre el espíritu del Derecho Indiano*, Buenos Aires: Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho, 1992, S. 513-515.

war.¹⁴ Diese Tendenz, das königliche Recht absolut zu setzen, begann bereits in der Regierungszeit Philips V. (1700-1746) und fand ihren Höhepunkt unter Karl III. (1759-1788), dessen Reformversuche Christopher Peter Albi als „transfer to America of a project to apotheosize the king’s written law“ bezeichnet.¹⁵

Wie aber vertrug sich eine auf die Stärkung der königlichen Souveränität angelegte Politik mit der faktischen Steuerung der „Ausländerpolitik“ in Amerika von unten? Welche Auswirkung auf den Umgang mit Ausländern in Amerika hatten Reformen, die auf eine – auch vom *Consulado* von Cádiz geforderte – Durchsetzung der königlichen Gesetze zielten? Um diese Fragen zu beantworten, werden die zentralen Steuerungsmechanismen der „Ausländerpolitik“ Philipps V., Ferdinands VI. (1746-1759) und Karls III. – Naturalisierungspraxis und die Ausländer betreffende Gesetzgebung – für Amerika untersucht. In Bezug auf die Naturalisierungen wird die maßgebliche Monographie Tamar Herzogs um die Veränderungen ergänzt, die diese Praxis im 18. Jahrhundert erfuhr, beispielsweise die Nichtmehranwendung der *Composición* und der Rekurs auf *Cartas de tolerancia*. Die Analyse der Ausländergesetzgebung erweitert und vertieft zudem die nur punktuellen Angaben zum 18. Jahrhundert bei Richard Konetzke – der nach wie vor einzigen systematischen Arbeit zu Gesetzen, die Ausländer in Spanisch-Amerika betrafen.¹⁶

Ein Königliches Vorrecht: Die Gewährung von *naturaliza* und *vecindad*

Der zentrale Konflikt in der Ausländerpolitik war die Frage, ob ein Ausländer (*extranjero*) in Amerika zu dulden oder ob er auszuweisen wäre. Diese Frage brachte eine weitere mit sich: wer durfte entscheiden? Dabei standen sich im frühneuzeitlichen Spanien zwei unterschiedliche

¹⁴ Gabriel B. Paquette, *Enlightenment, Governance, and Reform in Spain and Its Empire, 1759-1808*, Basingstoke: Plagrave Macmillan, 2008, S. 6-8.

¹⁵ Christopher Peter Albi, „Derecho Indiano vs. Bourbon Reforms. The Legal Philosophy of Francisco Javier de Gamboa“: Gabriel Paquette (Hg.), *Enlightened Reform in Southern Europe and Its Atlantic Colonies*, Farnham: Ashgate, 2009, S. 229-249, S. 237-239 und das Zitat auf S. 249. Siehe auch: Horst Pietschmann, „Consciencia de identidad, legislación y derecho. Algunas notas en torno al surgimiento del ‘individuo’ y de la ‘nación’ en el discurso político de la monarquía española durante el siglo XVIII“: *Revista de estudios histórico-jurídicos*, 26 (2004), S. 1341-1362, S. 1342-1344.

¹⁶ Richard Konetzke, „Legislación sobre inmigración de extranjeros en América durante la época colonial“: *Revista internacional de Sociología*, 3 (1945), S. 269-299.

Modelle gegenüber: die Vorstellung von der Gemeinschaft als Verband von Untertanen, in den Ausländer durch einen königlichen Gnadenakt aufgenommen wurden, und die Vorstellung von der Gemeinschaft als Verbund von *vecinos*, dem Ausländer durch das faktische Zusammenleben zugehörten. In Kastilien bestritten die Städte das Vorrecht des Königs, Naturalisierungen vorzunehmen. Für die *Cabildos* waren *naturaleza* und *vecindad* eines Ausländers eine Folge seiner Integration in die lokale Gemeinschaft, ohne dass die vom König gewährte *Carta de naturaleza* hierfür zwingend notwendig, noch alleine ausreichend gewesen wäre. Zwar schlugen die Versuche fehl, den König davon abzuhalten, Ausländer eigenmächtig – ohne Zustimmung der Städte – zu naturalisieren. Dennoch blieben im 18. Jahrhundert in Kastilien zwei unterschiedliche Konzepte, wie Ausländer zu naturalisieren wären, nebeneinander bestehen: durch Integration in die lokale Gemeinschaft (de facto) oder durch Erhalt einer vom König gewährten *Carta de naturaleza* (formal).¹⁷

In Amerika wies der König während des 18. Jahrhunderts jeden Versuch der *Cabildos*, Vizekönige, Gouverneure und *Audiencias* entschieden zurück, sich Kompetenzen im Naturalisierungsprozess anzueignen. So erklärte der Indienrat die temporären Naturalisierungen für nichtig, die 1719 bzw. 1726 von den Vizekönigen Valero und Casafuerte in Mexiko eigenmächtig ausgesprochen worden waren.¹⁸ Zurückgewiesen wurde auch das Versprechen des Generalkapitäns von Chile, Gabriel Cano, alle Ausländer zu naturalisieren, die sich freiwillig zu den Waffen meldeten, um im Krieg gegen die Mapuche zu kämpfen.¹⁹ Mit der Naturalisierung wurde Ausländern das Recht gegeben, in Amerika zu leben, obwohl ihnen dies eigentlich verboten war. Es blieb deshalb dem König vorbehalten, über die Gesetze hinauszugehen und die Naturalisierung als Akt der königlichen Gnade zu gewähren. Dies hatte auch Auswirkungen auf die *vecindad*. 1719 wollte der *Cabildo* von Caracas seine Entscheidung, den ausländischen Chirurgen Nicolás Tachón als *vecino* anerkannt zu haben, vom König durch die Ausstellung

¹⁷ Herzog, *Defining Nations*, S. 64-93; Volker Manz, *Fremde und Gemeinwohl. Integration und Ausgrenzung in Spanien im Übergang vom Ancien Regime zum frühen Nationalstaat*, Stuttgart: Steiner, 2006, S. 74-78.

¹⁸ Nunn, *Foreign Immigrants*, S. 95.

¹⁹ Archivo Nacional de Chile (Santiago, in Folge ANCh), *Reales Cédulas (1720-1807)*. *Capitanía general*, vol. 679, fols. 1-34. Der König wies auch ein Dekret des Interim-Gouverneurs von Chile, Juan de Balmaseda, zurück, in dem dieser 1769 von der Ausweisung bedrohten Ausländern die Duldung versprach, wenn sie sich zum Kampf gegen die Indios meldeten. Fernando Campos Harriet, *Veleros franceses en el Mar del Sur*, Santiago: Zig-Zag, 1964, S. 90-91.

einer *Carta de naturaleza* bestätigen lassen. Diese Praxis entsprach zwar dem kastilischen Recht,²⁰ das *Derecho indiano* sah allerdings das umgekehrte Prozedere vor, dass nur derjenige *vecino* werden konnte, der auch naturalisiert war. Zumindest war dies das Argument, mit dem der König das Ansinnen des *Cabildo* zurückwies. Zudem verbot er ihm, weiterhin Ausländer zu *vecinos* zu machen, die nicht von ihm naturalisiert waren.²¹ Für den König gab es in Amerika keine *vecindad*, die alleine durch die Integration in die Gemeinschaft und unabhängig von der formalen Naturalisierung zu erreichen gewesen wäre.

Zwischen der Konzeption einer *vecindad*, die lediglich aus dem Zusammenleben hervorging, und dem Anspruch, dass diese zuerst der Naturalisierung durch den König bedurfte, bestand eine Spannung, die sich in den Petitionen für eine *Carta de naturaleza* widerspiegelt. Die ausländischen Bittsteller bezeichneten sich in ihren Gesuchen normalerweise als *vecino*, um ihre Integration in die Gemeinschaft zu unterstreichen – und auch *Cabildos* und Gouverneure, die ihre Anträge unterstützten, folgten meist dieser Zuschreibung. Dagegen benutzte der Indienrat in seinen Antworten meist das Wort *residente*, also nur „wohnhaft“ statt „Nachbar“ oder „Bürger“. Der Weg, Mitglied auch in der lokalen Gemeinschaft zu werden, führte nach Vorstellung der Metropole über den Indienrat und den König.

Die amerikanischen *Cabildos* handelten diesem Anspruch nur in wenigen Fällen wie in dem von Caracas referierten auch formal zuwider. In der Praxis spielte es in amerikanischen Städten allerdings kaum eine Rolle, ob ein Individuum Ausländer war. Wenn er durch lange Residenz oder durch Heirat in die lokale Gemeinschaft integriert war, wurde er nicht nur als *vecino* bezeichnet, sondern auch als solcher behandelt.²² So wurde auch die gesetzliche Bestimmung häufig ignoriert, die es nichtnaturalisierten Ausländern untersagte, kommunale Ämter auszuüben. Wurde ein Amtsträger allerdings vor der Obrigkeit denunziert, Ausländer zu sein, so musste diesem – insofern sich die Anzeige verifizierte und er keine Naturalisierung vorweisen konnte – das

²⁰ So stellten 1766 die *fiscales* des Kastilienrates für Spanien fest, dass der Status eines *vecino* nicht aus dem Erhalt der *Carta de naturaleza* hervorgehen könne, denn es wäre umgekehrt eben Voraussetzung für die Naturalisierung, ein *vecino* zu sein. Vicent Llobart, Campomanes, economista y político de Carlos III, Madrid: Alianza, 1992, S. 372-373.

²¹ Real Cédula vom 4. 9. 1719: Manuel José de Ayala, Diccionario de gobierno y legislación de Indias, Madrid: Cultura Hispánica, 1988, Eintrag „Extranjeros“, Nr. 30.

²² Herzog, Defining Nations, S. 43-63; idem, „Naturales y extranjeros. Sobre la construcción de categorías en el mundo hispánico“: Cuadernos de Historia Moderna. Anejos, 10 (2011), S. 21-31, S. 23.

Amt entzogen und er unter Umständen zum Verlassen des Landes aufgefordert werden. Die *Audiencia* von Charcas handelte sich deshalb 1759 eine scharfe Rüge aus Madrid ein, was sie dazu bewogen hätte, die Ernennung des Portugiesen José Amaro Sardina zum *Alguacil mayor* von Corrientes zu bestätigen, obwohl dieser Ausländer und nicht naturalisiert war.²³

Die Handlungsmöglichkeiten der Behörden in Amerika und die Nichtmehranwendung der *Composición*

Da viele *extranjeros* nicht die Kriterien erfüllten, mit denen sie legal hätten geduldet werden können, und nur die wenigsten über eine Naturalisierungsakte verfügten, eine massenhafte Ausweisung aber weder möglich noch wünschenswert war, bedurfte es eines Mechanismus, der es den Behörden ermöglichte, mit Flexibilität auf die Präsenz von Ausländern in ihrem Amtsbereich zu reagieren. Mit dem Instrument der *Composición* gab der König den Vizekönigen, *Audiencias* und Gouverneuren temporär die Kompetenz, Ausländern, die in die lokale Gemeinschaft integriert waren (sogenannte *avecindados* oder *domiciliados*), den Verstoß gegen seine Gesetze, d.h. ihren illegalen Aufenthalt in Amerika, zu verzeihen. Für diese Gnade wurde eine Gebühr erhoben, die einer der Hauptgründe war, warum der König während des späten 16. und des 17. Jahrhunderts so häufig Ausweisungs- und *Composición*-kampagnen anordnete. Aufgrund dieser Gebühr stellte die *Composición* in den Augen der Ausländer keine königliche Gnade dar, sondern eine Strafe, die ihnen auferlegt wurde, weil sie die königlichen Gesetze missachtet hatten.²⁴

Mit der Kompetenz zu entscheiden, bei welchen Ausländern eine *Composición* vorzunehmen war, wurde die Obrigkeit in Amerika nicht

²³ Archivo Nacional de Bolivia (Sucre, in Folge ANB), RC 929 (17. 12. 1759), fols. 31-32r. Der *Cabildo* von Corrientes wurde aufgefordert, Sardina auszuweisen. Dieser protestierte daraufhin mit dem Hinweis, er habe bereits 30 Jahre als *vecino* in der Stadt gelebt. Der Prokurator wies diesen Einwand allerdings zurück, denn es stünde nur den Vasallen des Königs zu, nicht aber ihm als Ausländer, königliche Anordnungen in Frage zu stellen. Sardina verlor zwar sein munizipales Amt. Ob er tatsächlich ausgewiesen wurde, ist unbekannt. Fernando Pozzaglio, „La enajenación de los oficios del Cabildo de Corrientes y su vinculación con la configuración del grupo de la élite capitular. (Desde mediados del siglo XVIII hasta los últimos años de la época colonial)”: *Diálogos*, 19 (2015), S. 487-512, S. 499-500.

²⁴ Eleonora Poggio Ghilarducci, „Las composiciones de extranjeros en la Nueva España. 1595-1700”: *Cuadernos de Historia Moderna. Anejos*, 10 (2011), S. 177-193.

nur Vollstrecker des königlichen Willens, sondern gewährte diese Gnade anstelle des Königs. Zwar musste gemäß den Indiangesetzen die *Composición* vom König angeordnet werden, ohne dass ein eigenmächtiges Vorgehen der kolonialen Behörden vorgesehen war,²⁵ in der Praxis kam es aber genau dazu: die Amtsträger setzten dieses Instrument häufig selbständig ein und usurpierten somit ein eigentlich königliches Vorrecht. Damit widersprach die Praxis der *Composición* diametral der bourbonischen Reformpolitik, die bestrebt war, an amerikanische Korporationen und Institutionen verlorengegangene Kompetenzen zurück an den Hof zu holen.²⁶ Der Hof in Madrid setzte dieses Instrument folglich während des 18. Jahrhunderts nicht mehr ein.²⁷ Als beispielsweise 1715 die Aufforderung an den Vizekönig von Peru erging, alle Franzosen auszuweisen, sollte er von den Betroffenen eine Gebühr erheben, weil sie illegal in Amerika gelebt hatten.²⁸ Von der *Composición* als königlichem Gnadenakt und juristischem Instrument war hier allerdings nicht mehr die Rede: die Franzosen sollten trotz Zahlung ausreisen.

Als der König 1716 die Ausweisung der französischen Siedler aus Santo Domingo anordnete, protestierte der *Cabildo* von Santiago de los Caballeros, weil viele Franzosen mit spanischen Frauen verheiratete waren. Der Protest bewog den König, denjenigen den Aufenthalt zu gewähren, die nützliche Handwerke ausübten. Diejenigen, die laut Gesetzen ortsansässig (*domiciliados*, d.h. verheiratet) waren, konnten nach Zahlung einer Gebühr gnadenhalber („indulto“) ebenfalls geduldet werden. Alle anderen Franzosen sollten ausgewiesen werden.²⁹ Dieses

²⁵ In Libro 9, Título 27, Ley 12 (Real Cédula vom 2. 12. 1598) der Recopilación heißt es: „Los virreyes, presidentes, y gobernadores no puedan hacer ni hagan composiciones de extranjeros para estar en Indias, en ningún caso, ni forma, sin orden especial nuestra“.

²⁶ In einer Real Cédula des Jahres 1750 wurde explizit Kritik daran geübt, dass die *Composición*, obwohl sie ein Vorrecht des Königs war, von den Behörden in Amerika häufig eigenmächtig durchgeführt worden war. Documentos para la Historia Argentina, Bd. 5. Comercio de Indias. Antecedentes legales (1713-1778), Buenos Aires: Peuser, 1915, Dok. 81, S. 375-378.

²⁷ Ich danke Eleonora Poggio Ghilarducci für diesen Hinweis.

²⁸ Real Cédula vom 5. 11. 1715: Luis Rubio y Morendo (Hg.), Inventario general de registros cedularios del Archivo General de Indias, Madrid: Compañía Ibero-Americana de Publicaciones, 1928, Nr. 624.

²⁹ Konetzke, „Legislación“, S. 294. Konetzke gibt die Anordnung des Königs allerdings nicht exakt wieder, da er sich auf deren Interpretation durch den *fiscal* der *Audiencia* von Santo Domingo stützte. Dieser verstand die *Real Cédula* wohl bewusst falsch, sodass alle nützlichen Handwerker und verheirateten Franzosen geduldet und die übrigen zur *Composición* zugelassen wurden. Die königliche Anordnung lautet aber anders! Siehe: AGI, Escribanía, 9a, s.f. Auto der *Audiencia* von Santo Domingo vom 18. 3. 1720 und Stellungnahme des *fiscal* vom 15. 5. 1720.

Prozedere entsprach noch dem der *Composición*, auch wenn es nicht explizit so bezeichnet wurde.

Explizit vom König zurückgewiesen wurde das Ersuchen des Gouverneurs von Maracaibo, den vielen in seinem Amtsbereich lebenden Italienern die *Composición* zu gewähren. Stattdessen erging 1718 die Anordnung, diese sofort auszuweisen.³⁰ Das Nichtgewähren der *Composición* wurde ab diesem Zeitpunkt anscheinend zur Regel; zumindest sind mir bis zum Ende der Kolonialzeit keine Fälle bekannt, in der die *Composición* von Ausländern aus Madrid angeordnet worden wäre. Damit verschwand dieses Instrument, mit dem die Behörden in Amerika die Ausländerpolitik in ihrem Amtsbereich steuern konnten.

Daraus ergab sich ein Problem, wenn – wie in den Edikten der Jahre 1720, 1736 und 1750 geschehen – eine Ausweisung ausnahmslos aller Ausländer, auch der *domiciliados*, angeordnet wurde, ohne diese Maßnahme durch die Möglichkeit der *Composición* zu flankieren.³¹ Was sollte in diesem Fall mit Ausländern geschehen, die kein Recht auf Duldung (*tolerancia*) hatten, weil sie kein nützliches Handwerk ausübten, die aber mit Spanierinnen verheiratet waren? Gabriel Cano, Generalkapitän Chiles, verweigerte sich 1721 einer Ausweisung aller Ausländer mit dem Hinweis, es gäbe keinerlei Schiffe, um diese nach Europa zu transportieren. Zudem informierte er, dass viele Ausländer mit Frauen bedeutender Familien verheiratet wären. „No parece hay que hacer“ – nichts zu machen, war der lapidare Kommentar des *fiscal* im Indienrat.³²

Wahrscheinlich hätte er Canos Handeln auch ohne Rekurs auf die fehlenden Schiffe akzeptiert, denn obwohl es hierfür eigentlich keine rechtliche Grundlage gab,³³ wurde die Duldung verheirateter Ausländer

³⁰ Real Cédula vom 1. 11. 1718: Ayala, Diccionario, Eintrag „Extranjeros“, Nr. 32.

³¹ Für México als Real Cédula vom 25. 4. 1720: AGI, México, 3047, fol. 18v, n. 6; an die Vizekönige von Peru und Nueva Granada als Real Cédula vom 8. 12. 1720, in: Documentos para la Historia Argentina, Bd. 5, Dok. 13, S. 73-74; Chile und der Audiencia von La Plata wurde eine entsprechende Real Cédula bereits am 20. 10. 1718 ausgestellt. ANCh, Capitanía General, 1037, fol. 211. In der gedruckt an alle Autoritäten Amerikas verschickten Real Cédula vom 25. 4. 1736 hieß es, dass alle Ausländer, sowohl verheiratete als auch ledige, auszuweisen wären, sofern ihr Aufenthalt nicht durch die dafür vorgeschriebenen Umstände gerechtfertigt wäre. Archivo General de la Nación Argentina (Buenos Aires, in Folge AGNA), X, Fondo Biblioteca Nacional, 182, doc. 1127. Die Real Cédula des Jahres 1750, die nochmals Bezug auf die Real Cédula des Jahres 1736 nahm, wurde ebenfalls für ganz Amerika erlassen. Siehe Fn. 26.

³² AGI, Chile, 104, Cartas y expedientes de los Gobernadores de Santiago, s. f. Brief Gouverneur Canos vom 21. 3. 1721.

³³ Der Recopilación, Libro 9, Título 27, Ley 13 (Real Cédula vom 3. 1. 1596) zufolge konnten verheiratete Ausländer, die Kinder und Enkel hatten, schon lange in Amerika

durch die amerikanischen (und philippinischen) Behörden vom Indienrat immer bestätigt. So hieß er beispielsweise 1734 die Entscheidung des Gouverneurs von Manila gut, verheiratete Ausländer von einer 1731 angeordneten Ausweisung auszunehmen.³⁴ Als der Gouverneur von Buenos Aires, Miguel de Salcedo, 1740 als Antwort auf die *Real Cédula* des Jahres 1736 anordnete, alle ledigen und verheirateten Ausländer auszuweisen, erhob sich Widerspruch im *Cabildo*. In der Stadt lebten viele Portugiesen, die mit Spanierinnen verheiratet waren und Kinder hatten, sodass es – laut *Cabildo* – von großem Schaden für die Gemeinschaft wäre, diese auszuweisen. Salcedo beschloss daraufhin, nur die Ledigen auszuweisen, die kein nützliches Handwerk ausübten. Diese Einschränkung fand nicht nur die Zustimmung des *Cabildo*, sondern 1742 auch die des Indienrates, der von Salcedo um eine Bestätigung seines Handelns ersucht worden war.³⁵ Der Indienrat schränkte die Duldung der Verheirateten allerdings auf diesen speziellen Fall – „para este presente caso“ – ein und kritisierte das Übel, das aus der Nichtbeachtung der Gesetze erwüchse.³⁶

Ignacio Sala, Gouverneur von Cartagena de Indias, sah es 1751 weder als durchführbar an, die Ausländer zusammen mit ihren Frauen und Kindern des Landes zu verweisen, noch diese von ihren Familien zu trennen und alleine auszuweisen. Seine Entscheidung, deshalb alle verheirateten Ausländer zu dulden, ließ er sich wie vor ihm Salcedo vom Indienrat bestätigen.³⁷ Eine andere Strategie, um die Verheirateten zu schonen, wurde 1751 von der *Audiencia* von Charcas angewandt. Diese beschloss unter Verweis auf die Gesetze,³⁸ bei verheirateten Ausländern die *Composición* vorzunehmen. Dabei übergang sie stillschweigend, dass diese eigentlich vom König angeordnet werden musste.³⁹ Das königliche Ausweisungsdekret von 1750 hatte auch in Mexiko die Frage aufgeworfen, wie mit Verheirateten umzugehen sei. Klarheit brachte erst

lebten und dem König gedient hatten, von der *Composición* ausgenommen werden („se pueda disimular“, heißt es wörtlich). Das Instrument der *Dissimulatio* war hier allerdings auf die *Composición* bezogen. Eine allgemeine Duldung Verheirateter sahen die Gesetze nicht vor.

³⁴ AGI, Filipinas, 202, fols. 983-985r.

³⁵ Víctor Tau Anzoátegui, „Una defensa de los extranjeros en el Buenos Aires de 1743“: VI Congreso Internacional de Historia de América, Buenos Aires Academia Nacional de la Historia, 1982, Bd. 6, S. 275-283, S. 276-279.

³⁶ AGNA, IX, Catálogo cronológico de Reales Cédulas, Provisiones y Decretos, Bd. 15, fol. 301.

³⁷ Gómez Pérez, „Los extranjeros en la América colonial“, S. 291.

³⁸ Recopilación, Libro 9, Título 27, Ley 13 und 14 (Reales Cédulas vom 13. 1. 1596).

³⁹ ANB, EC 1752/56, fol. 7r. Siehe auch Fn. 33 und 41.

eine königliche Anordnung des Jahres 1756, diese fortan zu dulden.⁴⁰ Insgesamt verfahren die Kolonialbehörden in Amerika und der Indienrat gegenüber verheirateten Ausländern sehr nachsichtig und verschonten sie normalerweise von der Ausweisung. Die ihnen gewährte Duldung war allerdings nur auf konkrete Situationen bezogen. Ein allgemeines Gesetz in Form einer *Real Cédula*, die den Sachverhalt allgemeingültig für ganz Amerika geklärt hätte, wurde bis zum Ende der Kolonialzeit nicht erlassen.

Aus diesem Grund blieb die Rechtslage für verheiratete Ausländer immer prekär. In Chile wusste die *Audiencia* z. B. 1761 nicht, ob Verheiratete von der vom König angeordneten Ausweisung ausländischer Kaufleute betroffen wären. Die Akten früherer Ausweisungen, die hierzu Auskunft hätten geben können, waren nicht mehr auffindbar; da die Gesetze der *Recopilación* ebenfalls keine hinreichende Antwort gaben, entschied die *Audiencia* schließlich – dem Wortlaut der *Real Cédula* von 1761 gemäß – ausnahmslos alle ausländischen Kaufleute auszuweisen.⁴¹ In der Praxis ist allerdings kein einziger Fall nachweisbar, in dem tatsächlich ein Verheirateter aus Chile nach Europa gebracht worden wäre – obgleich einige verheiratete ausländische Kaufleute einen langen Rechtsstreit auf sich nehmen oder zu Mitteln wie dem Verstecken auf dem Land oder gar dem Vortäuschung von Krankheit greifen mussten, um der Ausweisung zu entgehen. Offensichtlich scheute sich die *Audiencia* angesichts der für sie unklaren Rechtslage, eine zweifelhafte Entscheidung mit Härte durchzusetzen, sodass sie 1769 schließlich die Ausweisung Verheirateter aussetzte, bis eindeutige Antwort vom König käme.⁴²

Die Praxis, mit Spanierinnen verheiratete Ausländer zu dulden, brachte in Buenos Aires eine nichtintendierte Folge mit sich. Eigentlich sollten nur Ausländer, die durch eine bestehende Ehe bereits in die Gemeinschaft integrierte waren, vor der Ausweisung bewahrt werden, um so deren Familien zu schützen. Im Zuge der Ausweiskampagne zu Beginn der 1750er-Jahre bemerkte Gouverneur Josef Adonaegui

⁴⁰ Real Orden vom 28. 9. 1756: Eusebio Ventura Beleña (Hg.), *Recopilación sumaria de todos los Autos Acordados de la Real Audiencia y Sala del Crimen de esta Nueva España*, Mexiko: Zúñiga y Ontiveros, 1787, Nr. CCCXXI.

⁴¹ Domingo Joaquín Martínez de Aldunate, kommissarisch mit der Ausweisung beauftragter Richter der *Audiencia* von Santiago, fand in den Indiangesetzen hierfür keine Richtschnur, da diese nur von einem maßvolleren Umgang mit Verheirateten bei der *Composición* sprachen. Siehe Fn. 33. ANCh, Fernández Larraín, 20, fol. 15v. Anfrage Aldunates an den Generalkapitän vom 10. 9. 1761.

⁴² ANCh, Capitanía General, leg. 581, fol. 2.

allerdings, dass ledige Ausländer zu heiraten suchten, um einer ihnen drohenden Ausweisung zu entgehen. Er forderte deshalb das Domkapitel von Buenos Aires auf, diesen keine Eheschließung mehr zu genehmigen. Diese Maßnahme rief Befremden beim König hervor, der Adonaegui in einer *Real Cédula* anwies, dass jeder, der heiraten möchte, dies mit Freiheit tun dürfte. Er ermahnte den Gouverneur, sich hinfort nicht mehr in Angelegenheiten zu mischen, die nicht seiner Zuständigkeit entsprächen.⁴³ Ferdinand VI bestimmte an dieser Stelle klar die Grenzen des weltlichen Rechts. Um dieses durchzusetzen, durften weder Ehen verhindert, noch bestehende getrennt werden, denn die Ehe war ein christliches Sakrament und gehörte in den Rechtsbereich der Kirche.

Die Neuordnung der Naturalisierungspraxis und das Instrument der *Carta de tolerancia*

Die Duldung der verheirateten Ausländer ging häufig mit dem Hinweis einher, dass diese ihren Aufenthalt legalisieren mussten, indem sie vor dem Indienrat eine *Carta de naturaleza* beantragten. Dafür wurde ihnen eine Frist von meistens drei Jahren gesetzt. Erhielten sie in dieser Frist die *Carta* nicht, drohte ihnen erneut die Ausweisung.⁴⁴ Als Folge sahen sich viele Ausländer gezwungen, eine *Carta de naturaleza* zu beantragen, obwohl sie mit Spanierinnen verheiratet waren und viele Jahre als *vecinos* ihrer Städte gelebt hatten.⁴⁵ Doch viele von ihnen erfüllten die strengen Kriterien für eine Naturalisierung in Amerika nicht. Die *Cámara* des Indienrates, in deren Zuständigkeitsbereich die Entscheidung fiel, handelte hier sehr großzügig und gewährte – gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr – in den meisten Fällen die Naturalisierung, sofern kein Zweifel daran bestand, dass der Ausländer

⁴³ Documentos para la Historia Argentina, Bd. 5, Dok. 81, S. 375-380.

⁴⁴ So umgesetzt bei der Ausländerausweisung aufgrund der Real Cédula vom 11. 11. 1755 in Chile (AGI, Chile, 74 und ANCh, Fernández Larraín, 20, fols. 55r-56v) und bei der Ausländerausweisung in Buenos Aires aufgrund der Reales Cédulas vom 11. 4. 1736 und 30. 5. 1753 sowie der *Bandos* vom 27. 5. 1755 und vom 10. 10. 1761 (AGNA, IX, 32-8-1, exp. 22, fols. 12-13r; idem, *Bandos*, Libro 2, fols. 100-102 und fols. 281-282; Documentos para la Historia Argentina, Bd. 5, Dok. 81, S. 378-380) und bei der Ausländerausweisung in Mexiko 1751 (AGI, México, 650, s. f.).

⁴⁵ Aufgrund des Ausweisungsedikts von 1750 gingen zum Beispiel mindestens 19 Anträge auf Naturalisierung allein aus Mexiko beim Indienrat ein. Nunn, *Foreign Immigrants*, S. 99.

in die lokale Gemeinschaft integriert war und auch nicht in sein ursprüngliches Heimatland zurückzukehren gedachte.⁴⁶

Eine Notwendigkeit stellte der Erhalt einer *Carta de naturaleza* für ausländische Kaufleute dar, denen die Gesetze ihnen mit Nachdruck verboten, ohne Naturalisierung oder spezielle königliche Lizenz in Amerika zu leben und Handel zu treiben. Sie waren deshalb mehr als andere Ausländer der Gefahr ausgesetzt, von ihren spanischen Konkurrenten angezeigt zu werden.⁴⁷ Dies geschah beispielsweise 1749 in Buenos Aires, wo die spanische Kaufmannschaft vom Gouverneur die Vertreibung der ausländischen Händler forderte, und in Potosí, wo 1752 die Präsenz zweier ausländischer Textilhändler angezeigt wurde.⁴⁸ In den 1760er-Jahren strengten zwei Kaufleute aus Santiago de Chile einen langen Prozess gegen ihre ausländischen Konkurrenten an, während in Lima das Konsulat sehr erfolgreich gegen die ausländischen Händler vorging.⁴⁹

Ausländische Kaufleute konnten sich vor einer Denunziation durch ihre spanischen Konkurrenten schützen, indem sie ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeit durch den Erhalt einer *Carta de naturaleza* legalisierten. Als der Indienrat zu Beginn der 1750er-Jahre auch unverheiratete Kaufleute gegen Entrichtung einer Gebühr naturalisierte, hatte er offensichtlich den Bogen überspannt. Vor allem die Naturalisierung des Franzosen Juan Malibran, der als unverheirateter Kaufmann in Veracruz ansässig war, führte zum eingangs beschriebenen Konflikt mit dem *Consulado* von Cádiz, der Interessenvertretung der spanischen Atlantikkaufleute. Sowohl der Indienminister Fray Juan de Arriaga als auch der *Consulado* waren bestrebt, das Monopol von Cádiz im Atlantikhandel gegen ausländischen Einfluss zu verteidigen. Deshalb versuchten sie den Indienrat in seiner Praxis einzuschränken, weiterhin ausländische Kaufleute in so großer Zahl zu naturalisieren, wodurch sie legal im Amerikahandel tätig werden konnten. Der Fall Malibran brachte der *Cámara* des Indienrats schließlich eine Anfrage des Königs ein, der wissen wollte, wie sie es rechtfertigte, so viele Dispense von den Gesetzen zu gewähren. Als die *Cámara* als Grund für diese Praxis nur

⁴⁶ Herzog, *Defining Nations*, S. 102.

⁴⁷ *Idem*, S. 111.

⁴⁸ Javier Kraselsky, *Las estrategias de los actores del Río de la Plata. Las Juntas y el Consulado de comercio de Buenos Aires a fines del Antiguo Régimen (1748-1809)*, La Plata: Universidad Nacional de La Plata, 2000, S. 87 (Dissertation).; ANB, EC 1752/27, fols. 1-3.

⁴⁹ ANCh, Audiencia, leg. 667, fol. 151; Parrón Salas, „El nacionalismo emergente“, S. 201.

die Gewohnheit anführen konnte, entzog der König dem Indienrat diese Kompetenz. Fälle, in denen einem Ausländer die Naturalisierung gewährt werden sollte, obwohl er nicht alle hierfür vorgeschriebenen Kriterien erfüllte, bedurften fortan der Zustimmung des Königs (und somit Arriagas).⁵⁰

Für den *Consulado* von Cádiz nahm der Vorfall noch eine ungünstige Wendung. Da Malibran mittlerweile geheiratet hatte, wurde ihm schließlich die gewünschte *Carta de naturaleza* gewährt. Dagegen protestierte der *Consulado*, der eine äußerst restriktive Naturalisierungspolitik gegenüber ausländischen Kaufleuten wünschte. Allerdings wusste man in Cádiz nicht, dass die *Carta* mit expliziter Zustimmung des Königs ausgestellt worden war, sodass dieser den Protest als Angriff auf seine Souveränität interpretierte – und die Konsequenz daraus zog, den *Consulados* jede Teilhabe am Naturalisierungsprozess zu entziehen. Bislang hatten sie zu Ausländern aus ihrem Amtsbereich, die sich naturalisieren wollten, eine Stellungnahme abgeben dürfen, die großes Gewicht in den Verhandlungen der *Cámara* hatte. Ab diesem Zeitpunkt führte der Weg, den ein Naturalisierungsprozess nehmen musste, unter Ausschluss der *Consulados* von den *Audiencias* direkt in den Indienrat und von dort gegebenenfalls zum König.⁵¹

Um Härten bei der nun restriktiv gehandhabten Naturalisierungspraxis zu vermeiden, griffen König und Indienrat häufig auf ein neu geschaffenes Instrument, die *Carta de tolerancia*, zurück. Anders als die *Composición* oder die Naturalisierung gab diese einem Ausländer nicht mehr dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Amerika, sondern nur ein befristetes, das ihm gewährt wurde, um bislang noch fehlende, aber für notwendig erachtete Kriterien zum Erhalt einer Naturalisierung zu erfüllen. So wurde dem Iren Jayme O'Daly auf Puerto Rico eine *Carta de tolerancia* ausgestellt, da er erst acht und noch nicht, wie gefordert, zehn Jahre in spanischem Territorium lebte, und er zudem unverheiratet war. Zwei Jahre später erhielt er dann die gewünschte Naturalisierung, obwohl er nach wie vor Junggeselle war. Dazu dürfte ihm der Umstand verholpen haben, dass er mittlerweile als Direktor der *Factoría Real de*

⁵⁰ Nunn, *Foreign Immigrants*, S. 99-102. Der König untersagte dem Indienrat per Dekret vom 15. 6. 1751 grundsätzlich die Ausstellung von Dokumenten, die seiner Unterschrift bedurften, wenn er nicht vorher konsultiert wurde. Gildas Bernard, *Le Secrétariat d'État et le Conseil espagnol des Indes. 1700-1808*, Paris: Droz, 1972, S. 19.

⁵¹ Nunn, *Foreign Immigrants*, S. 104-105.

Tabacos in königlichem Dienst stand.⁵² *Cartas de tolerancia* waren auch für unverheiratete Landwirte interessant, die – anders als Handwerker – gemäß den Indiengesetzen nicht vor der Ausweisung geschützt waren. Da sie dennoch für nützlich erachtet wurden, war es durchaus im Sinne des Indienrates, ihre rechtlich prekäre Situation zu legalisieren, obwohl sie nicht die Kriterien für eine Duldung oder Naturalisierung erfüllten. 1787 wurde beispielsweise dem unverheirateten Franzosen Gabriel de Fageolles eine *Carta de tolerancia* ausgestellt, da er durch technische Innovationen und die gute Führung seiner Landarbeiter großen Nutzen für die Provinz Guárico brachte.⁵³

Die Erweiterung des Gültigkeitsbereichs der Gesetze

Leitlinie der Reformpolitik Karls III. war es, mittels des Abbaus von Sonderrechten und der Zentralisierung des Verwaltungsapparats den Herrscherwillen durchzusetzen und so das allgemeine Wohl (*bien común*) zu befördern.⁵⁴ Im Zuge dieser Reformen wurden auch Privilegien beschnitten, die *extranjeros* in Spanien bislang für sich an Anspruch nehmen konnten.⁵⁵ Zwar besaßen Ausländer in Amerika aufgrund ihres rechtlich illegalen Status per se keinerlei Privilegien, dennoch waren auch sie von Reformen betroffen, die darauf zielten, den Gültigkeitsbereich der Gesetze zu erweitern, die sich gegen ihre Präsenz richteten.

Anlass für die Gesetzgebung Karls III. zu *extranjeros* in Amerika war die Auseinandersetzung der *Consulados* mit ausländischen Kaufleuten. Versuche in den 1750er-Jahren, diese aus Amerika ausweisen, hatten in Lima nicht die von der spanischen Kaufmannschaft gewünschten Resultate erzielt. Auf Druck der *Consulados* von Lima und Cádiz befahl Karl III. 1761 erneut, alle Ausländer aus dem Vizekönigreich

⁵² Jorge China, „Spain is a merciful heavenly body whose influence favors the Irish”. Jaime O’Daly y Blake. *Enlightened Foreign Immigrant, Administrator and Planter in Late Bourbon-Era Puerto Rico. 1776-1806*: *Tiempos Modernos*, 25 (2012), S. 1-33, S. 23-27.

⁵³ Frédérique Langue, „Los extranjeros en el Caribe hispano en vísperas de la Independencia. Enemigos, revolucionarios, héroes errantes y hombres de buena fe”: *Cuadernos de Historia Moderna. Anejos*, 10 (2011), S. 195-222, S. 217.

⁵⁴ Paquette, *Enlightenment*, S. 56.

⁵⁵ Oscar Recio Morales, „Las reformas carolinas y los comerciantes extranjeros en España. Actitudes y respuestas de las ‘naciones’ a la ofensiva regalista. 1759-1793”: *Hispania*, 72 (2012), S. 67-94, S. 70.

auszuweisen.⁵⁶ In Peru tauchten dabei einige juristische Unklarheiten auf, die einer Lösung bedurften: Waren Ausländer, die als Soldaten dienten, von der Ausweisung auszunehmen? Waren in Spanien geborene Kinder von Ausländern (*genízaros*) als Spanier oder als Ausländer anzusehen? Wie sollte mit katholischen Iren, Schotten und Engländern verfahren werden, die darauf verwiesen, dass ihnen Philipp V. als verfolgten Katholiken die spanische *naturaleza* gewährt hatte. Zudem war unklar, ob *cartas de naturaleza*, die der Kastilienrat ausgegeben hatte, in Amerika gültig waren.⁵⁷

Die Antworten des Königs 1765 und 1767 stellen bemerkenswerte Neuerungen in Bezug auf die Ausländer dar. Ausländische Soldaten waren laut Gesetz der *Recopilación* nicht von der *Composición* befreit.⁵⁸ Wenn sie über keine besondere Lizenz verfügten, galt ihr Aufenthalt wie der aller übrigen Ausländer als illegal. Allerdings beanspruchten Offiziere, Soldaten und Milizangehörige, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit zu sein und unter der militärischen, dem sogenannten *fuero militar*, zu stehen.⁵⁹ Ausweiskampagnen, die von der ordentlichen Justiz durchgeführt wurden, erstreckten sich deshalb in der Regel nicht auf das Militär. Als sich jedoch in Lima vier Ausländer als Soldaten meldeten, um der Ausweisung zu entgehen, widersprach der König diesem Ansinnen. Er befahl, ausländische Soldaten wie alle übrigen Ausländer auszuweisen.⁶⁰ In diesem konkreten Fall wurde die Gültigkeit des *fuero militar* für *extranjeros* ohne Lizenz für nichtig erklärt. Allerdings ist zu bezweifeln, dass diese Bestimmung für Amerika zur Norm wurde. Normalerweise beanspruchten sogar in der Miliz dienende Ausländer, von Ausweisungen ausgenommen zu werden. Dies wurde ihnen meist gewährt, obgleich sich aus dem Dienst in der Miliz keinerlei Rechtsanspruch auf Duldung ableiten ließ.⁶¹

In Bezug auf die in den spanischen Reichen geborene Kinder von Ausländern besagte das Gesetz der *Recopilación*, dass sie von der *Composición* befreit und wie naturalisierte Ausländer zu behandeln

⁵⁶ Parrón Salas, „Expulsión de extranjeros“, S. 201-204; Real Cédula vom 10. 5. 1761 an den Vizekönig von Peru und an den Generalkapitän von Chile. AGNA, IX, Catálogo cronológico de Reales Cédulas, Provisiones y Decretos, Bd. 18, fols. 117-119r.

⁵⁷ Parrón Salas, „Expulsión de extranjeros“, S. 204-209.

⁵⁸ *Recopilación*, Libro 9, Título 27, Ley 11 (Real Cédula vom 7. 5. 1630).

⁵⁹ Lyle N. McAlister, *The „fuero militar“: New Spain. 1764-1800*, Gainesville: Florida, 1957, S. 14.

⁶⁰ Real Cédula vom 21. 6. 1767: Real Academia de la Historia (Madrid, in Folge RAH), Col. Mata Linares, Bd. 67, fols. 61v-68.

⁶¹ Tejerina, *Portugueses*, S. 288-289.

wären, die eine Lizenz für den Atlantikhandel hatten.⁶² Da die Söhne der vielen in Cádiz ansässigen ausländischen Kaufleute so völlig legal mit Amerika Handel treiben konnten, hatte der *Consulado* von Cádiz lange und schließlich erfolgreich gegen diese Praxis gekämpft. 1729 untersagte Philip V. den *genízaros* die Teilhabe am Amerikahandel; allerdings hob Ferdinand VI. diese Bestimmung 1747 wieder auf und gewährte den in Spanien geborenen Söhnen von Ausländern wieder die gleichen Rechte wie den *naturales*.⁶³ 1765 schränkte Karl III. diese Regelung allerdings auf Spanien ein. In Amerika geborene Kinder von Ausländern sollten keinerlei Aufenthaltsrecht bekommen, sofern sie sich nicht naturalisieren ließen. Lediglich Kinder von in Amerika naturalisierten Ausländern wären zu dulden.⁶⁴ Damit sollte der Automatismus beendet werden, mit dem alle in Amerika Geborenen zu Spaniern wurden, gleichgültig woher ihre Eltern kamen.

Diese Anordnung des Königs dürfte kaum befolgt worden sein. Zumindest wurden bei Ausländerregistrierungen und -ausweisungen in Amerika geborene Kinder von Ausländern bis zum Ende der Kolonialzeit grundsätzlich als *naturales* aufgefasst. Die Weigerung Karls III. 1765, das *ius soli* des kastilischen Rechts auch in Amerika anzuerkennen, machte aber deutlich, dass er die Indias als autonom, von der Krone Kastiliens verschiedenen Rechtsraum behandelte.⁶⁵ Dies hatte Folgen für zwei weitere Sonderrechte, die sich aus dem kastilischen Recht ableiteten: Die Bestimmung Philipps V., den irischen, schottischen und englischen Katholiken die *naturaleza* in Spanien zu gewähren, und die vom Kastilienrat ausgestellten *cartas de naturaleza*. Beiden *naturalezas* wurde in Amerika keine Gültigkeit zugestanden.

Die *Real Cédula* von 1767 hat eine Bedeutung für die Ausländergesetzgebung, die über den lokalen Rahmen von Peru und die konkreten Umstände des Jahres 1767 hinausweist. Zum einen wurde sie nicht nur für Peru und die Provinzen am Río de la Plata, sondern mit identischem Wortlaut auch für das Vizekönigreich Nueva España und das Vizekönigreich Nueva Granada erlassen, so dass sich ihre Gültigkeit

⁶² Recopilación, Libro 9, Título 27, Ley 15 (Real Cédula vom 13. 1. 1596).

⁶³ Antonio García-Baquero González, Cádiz y el Atlántico (1717-1778). El comercio colonial español bajo el monopolio gaditano, Sevilla: Diputación provincial, 1976, Bd. 1, S. 127-128.

⁶⁴ AGNA, IX, Catálogo cronológico de Reales Cédulas, Provisiones y Decretos, Bd. 41, fols. 174-176.

⁶⁵ Parrón Salas, „Expulsión de extranjeros“, S. 209.

auf ganz Amerika erstreckte.⁶⁶ Zum anderen ist die *Real Cédula* von 1767 das letzte (mir bekannte) Gesetz vor dem Auseinanderbrechen der spanischen Monarchie, das die Duldung und Ausweisung von Ausländern in Amerika umfassend regelte. Dieser Umstand wurde auch von dem Juristen Benito de la Mata Linares beobachtet. Mit langer Erfahrung im Gerichtswesen Amerikas, unter anderem als Regent der *Audiencia* von Buenos Aires, revidierte er als Mitglied des Indienrates zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Ausländergesetzgebung. Dabei unterstrich er die Bedeutung ebendieser *Real Cédula* als exemplarisch.⁶⁷

Die königlichen Dekrete der 1760er-Jahre wiesen Versuche von Ausländern zurück, Sonderrechte zu beanspruchen, mit denen sie die Gültigkeit der die *extranjeros* betreffenden Gesetze für ihre Personen aufheben wollten. Eine Institution in Amerika verfügte aber nach wie vor über Privilegien, die den Zugriff der Regierung auf die Ausländer begrenzte: die Kirche. In der *Recopilación* finden sich einige Bestimmungen, mit denen die Monarchie den Transit ausländischer Kleriker nach Amerika zu kontrollieren suchte. So war es Ordensgeistlichen verboten, ohne Lizenz des Indienrates nach Amerika zu reisen.⁶⁸ Zudem durften Ausländer, die keine *Carta de naturaleza* oder königliche Lizenz vorweisen konnten, kein kirchliches Amt ausüben.⁶⁹ Allerdings war in der *Recopilación* auch festgeschrieben, dass ausländische Kleriker keine *Composición* benötigten.⁷⁰ Dies bedeutete, dass ihre Präsenz faktisch geduldet war.

Karl III. hatte allerdings Zweifel an der Loyalität ausländischer Kleriker und warf ihnen vor, über keinerlei affektiven Bezug zur spanischen Nation zu verfügen und einzig bewegt zu sein von Leidenschaften, die seiner Herrschaft in Amerika widersprächen.⁷¹ Vor allem die Spannungen und kriegerischen Auseinandersetzungen der 1760er-Jahre im portugiesisch-spanischen Grenzgebiet am Río de la Plata und in Paraguay hatten gezeigt, dass dort viele portugiesische Geistliche in Kontakt mit ihrem Heimatland standen. Außerdem waren portugiesische Franziskaner in den Schmuggel zwischen dem Río de la

⁶⁶ AGNA, IX, Catálogo cronológico de Reales Cédulas, Provisiones y Decretos, Bd. 19, fols. 170-173; Beleña, *Recopilación sumaria*, Nr. CCCXXIII; "Controles y estatutos jurídicos de migrantes extranjeros al Nuevo Reino de Granada en la conquista y la colonia": *Boletín de Historia y Antigüedades*, 95 (2008), S. 741-768, S. 764-765.

⁶⁷ RAH, Mata Linares, tomo 77, fol. 263r und 269v.

⁶⁸ *Recopilación*, Libro 1, Título 14, Ley 12 (Real Cédula vom 29. 11. 1530).

⁶⁹ *Recopilación*, Libro 1, Título 6, Ley 31 (Real Cédula vom 10. 2. 1583).

⁷⁰ *Recopilación*, Libro 9, Título 27, Ley 16 (Real Cédula vom 13. 1. 1596).

⁷¹ Real Cédula vom 17. 11. 1767. AGNA, X, Fondo Biblioteca Nacional, 185, doc. 1273.

Plata und den portugiesischen Provinzen involviert.⁷² Um die grenzüberschreitenden Beziehungen des ausländischen Klerus zu unterbinden, erließ Karl III. 1767 ein Dekret, dass alle ausländischen Kleriker und Geistlichen die Indias verlassen mussten.⁷³ Damit wurde die Gültigkeit der die Ausländer betreffenden Gesetze auf den Klerus erweitert. Ab diesem Zeitpunkt gingen folglich zahlreiche Gesuche ausländischer Geistlicher beim Indienrat ein, die eine Naturalisierung oder königliche Lizenz für ihren Aufenthalt in Amerika erbat.⁷⁴

Die souveräne Entscheidungsgewalt des Königs über die Ausländer

Theoretisch ließen die Gesetze den amerikanischen Behörden wenig Entscheidungsspielraum, Ausländer zu dulden. Rein rechtlich konnten einzig nützliche ausländische Handwerker ein Recht auf Duldung beanspruchen. Ausnahmeregelungen, mit denen z. B. Verheirateten oder Landwirten der Aufenthalt gewährt wurde, mussten vom Indienrat bestätigt werden. Für alle übrigen *extranjeros* wurde mit dem Verschwinden der *Composición* die Naturalisierung zum einzigen Weg, ein Aufenthaltsrecht zu erlangen. Fehlten einem Ausländer die hierfür notwendigen Voraussetzungen, und der Indienrat war dennoch der Meinung, dass er naturalisiert werden könnte, so war die Entscheidung seit den 1750er-Jahren dem König vorzulegen. Die ab diesem Zeitpunkt strenge Handhabung der Naturalisierungen wurde durch das neuartige Instrument der *Cartas de tolerancia* ergänzt. Diese gewährte einem Ausländer entweder Zeit, um die ihm vorgeschriebenen Kriterien für die Naturalisierung nachzuweisen. Ihm konnte der Aufenthalt in Amerika aber auch dauerhaft gestattet werden, wenn ersichtlich war, dass er die Voraussetzungen für eine Naturalisierung nie erfüllen würde, beispielsweise weil er nicht (mehr) heiraten konnte. Das Privileg, wie die Naturalisierten Handel treiben und municipale Ämter ausüben zu

⁷² Fabricio Prado, *Edge of Empire. Atlantic Networks and Revolution in Bourbon Río de la Plata*, Oakland: University of California Press, 2015, S. 31.

⁷³ Real Cédula vom 17. 11. 1767. AGNA, X, Fondo Biblioteca Nacional, 185, Dok. 1273.

⁷⁴ So wurde 1777 dem portugiesische Franziskaner José Díaz und 1779 dem französischen Dominikaner Luis María Grumeau eine *Carta de tolerancia* gewährt, weil sie den Nutzen ihrer Tätigkeit, ihre lange Residenz in Amerika und ihre unzweifelhafte Treue zu Spanien nachweisen konnten. AGI, Buenos Aires, 246; Ayala, *Diccionario*, Eintrag „extranjeros“, Nr. 48.

können, blieb den Inhabern einer *Carta de tolerancia* allerdings vorenthalten.

Die Entscheidung über Aufenthaltsrecht und Duldung von Ausländern so eng an die königlichen Gesetze bzw. den Hof in Madrid zu binden, war allerdings nicht praktikabel und so auch nicht intendiert. Zwar wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts immer deutlicher Stimmen von Juristen und Reformern vernehmbar, die forderten, die Gesetze müssten als Ausdruck des königlichen Willens ihrem Wortlaut nach eingehalten werden.⁷⁵ Besonders einige *fiscales* der amerikanischen *Audiencias* und des Indienrats mahnten in den von ihnen erstellten Gutachten die rigorose Beachtung der die Ausländer betreffenden Gesetze an. Um den Wortlaut des Gesetzes zur Geltung zu bringen, hätte es allerdings zuerst einer einheitlichen und umfassenden Ausländergesetzgebung bedurft, auf deren Einhaltung man die amerikanischen *Audiencias* verpflichtet hätte können.⁷⁶ Diese gab es jedoch nur ansatzweise. Die „Ausländergesetze“ der *Recopilación*, auf die im Zweifel – wenn keine andere *Real Cédula* vorlag – immer wieder zurückgegriffen wurde, ließen wichtige Fragen offen, z. B. wie mit verheirateten Ausländern umzugehen wäre. Andere Bestimmungen, beispielsweise wer als nützliche Handwerker zu gelten hätte, waren uneindeutig. Den Behörden in Amerika blieb deshalb viel Entscheidungsspielraum, um das Recht an die Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Sie konnten beispielsweise selbst definieren, wer als nützlich galt und damit eine Vielzahl von Ausländern dulden, ohne dafür die Zustimmung des Indienrates einholen zu müssen.⁷⁷

Diese Flexibilität im Umgang mit den Gesetzen war durchaus im Sinne des Indienrats, der genauso wie die amerikanischen Behörden Rücksicht auf die lokalen Umstände nahm. Für das Funktionieren der Monarchie war die Anpassung der Gesetze an die Umstände vor Ort und das Abmildern allzu strenger Anordnungen notwendig, um die Akzeptanz der imperialen Herrschaft nicht zu gefährden und Widerstand hervorzurufen.⁷⁸ So wurden königliche Ausweisungsedikte, die auch

⁷⁵ Victor Tau Anzoátegui, *La ley en América hispana. Del descubrimiento a la emancipación*, Buenos Aires: Academia Nacional de la Historia, 1992, S. 5-6, S. 98-99.

⁷⁶ Das Bemühen, die in Amerika gültigen Gesetze in einer *Novísima Recopilación de las Leyes de Indias* zusammenzufassen und so die *Recopilación* von 1680 zu aktualisieren, führte zu keinem Ergebnis. Siehe: Paquette, *Enlightenment*, S. 89-91.

⁷⁷ Die Uneindeutigkeit war ein bewusstes Instrument, durch das der Indienrat gewährleisten konnte, dass seine allgemeinen gültigen Beschlüsse an die konkrete Situation vor Ort angepasst werden konnten. Tau, *Casuismo*, S. 562.

⁷⁸ Vgl. Jeremy Adelman, *Sovereignty and Revolution in the Iberian Atlantic*, Princeton: University Press, 2006, S. 9-10.

verheiratete Ausländer einbezogen und damit Familien getrennt hätten, kaum in die Tat umgesetzt. Auch humanitäre Erwägungen wie das Alter oder der Gesundheitszustand eines Ausländers bewogen die Behörden, Milde walten zu lassen und einen rein rechtlich von der Ausweisung Betroffenen zu verschonen.

Obwohl die „Ausländergesetze“ im antikolonialen Diskurs zu Beginn des 19. Jahrhunderts häufig als repressives Instrument der Metropole bezeichnet wurden, entsprach dies nicht der Realität. Maßnahmen gegen Ausländer wurden vielmehr zwischen den unterschiedlichen lokalen, regionalen und metropolitanen Akteuren ausgehandelt mit dem Ziel, vorhandene Konflikte zu lösen und die Ruhe (*quietud*) in der Gesellschaft wiederherzustellen. Dadurch wurde es den lokalen Eliten ermöglicht, ihre Interessen für oder gegen Ausländer weitgehend zur Geltung zu bringen. Dafür waren sie dem König loyale Untertanen und erkannten seine souveräne Entscheidungsgewalt über die *extranjeros* an.⁷⁹ Die Reformen zielten letztlich genau auf diese souveräne Entscheidungsgewalt ab: Sie beseitigten Privilegien und Mechanismen, die das Vorrecht des Königs auf Entscheidung eingeschränkten, weil sie ihn rechtlich banden. Dies betraf zum einen die *Composición*, die den amerikanischen Behörden viel Spielraum gegeben hatte, den Aufenthalt von Ausländern in Amerika zu legalisieren, und zum anderen Sonderrechte, mit denen *extranjeros* sich von den sie betreffenden Gesetzen zu befreien suchten.

Indienrat und König behielten sich das Recht vor, Ausländern mit der Naturalisierung einen dauerhaften Aufenthalt *de iure* zu gewähren. Die amerikanischen Behörden konnten Ausländer nur dulden, womit die Metropole ein gewisses Maß an Kontrolle über den Aufenthalt von Ausländern in Amerika bewahrte. Die Duldung war kein rechtlich bindendes Privileg, sondern eher im Sinne des Instruments der *Dissimulatio* zu verstehen, mit dem die Obrigkeit einen Sachverhalt, der den Gesetzen widersprach, bewusst übersah.⁸⁰ Die Situation der Geduldeten blieb prekär und konnte sich jederzeit ändern, schließlich musste die Duldung bei jeder Ausweiskampagne erneut gewährt werden. Wurde der Hof darüber informiert, dass das Verhalten eines nur geduldeten Ausländers den wirtschaftlichen oder politischen Interessen

⁷⁹ Vgl. Adelman, *Sovereignty*, S. 51-52.

⁸⁰ Siehe zum Instrument der *Dissimulatio*: Víctor Tau Anzoátegui, „La disimulación en el Derecho Indiano“: Feliciano Barrios Pintado (Hg.), *Derecho y administración pública en las Indias hispánicas*, Toledo: Universidad de Castilla-La Mancha, 2002, Bd. 2, S. 1733-1752.

der Monarchie (d.h. auch den Interessen der Untertanen des Königs) zuwiderlief, konnte eine Ausweisung erfolgen. Es war v.a. die Kollaboration ausländischer Geistlicher und Soldaten mit feindlichen Nationen, die als große Gefahr wahrgenommen wurde. Der König wies deshalb kirchliche oder militärische Sonderrechte für *extranjeros*, die nicht im Besitz einer königlichen Lizenz waren, konsequent zurück. Ihre Duldung sollte eine Ausnahme und nicht die Regel darstellen.

Einen besonderen Fall stellten ausländische Kaufleute dar, die vom König in der Regel nur geduldet bzw. naturalisiert wurden, wenn sie verheiratet waren. Respekt gegenüber der Ehe als christliches Sakrament war allerdings nur ein Grund hierfür. Spanien brauche nicht nur nützliche Handwerker, sondern auch ausländische Schiffe, ausländisches Kapital und ausländische Waren, um seine transatlantischen Gebiete zu versorgen. Ein Verzicht auf die ausländische Beteiligung am Atlantikhandel war schlichtweg unmöglich.⁸¹ Die Strategie bestand nun darin, ausländische Kaufleute in das eigene Wirtschaftssystem zu integrieren und die Gefahr zu bannen, dass über sie Kapital ins Ausland abfloss, weil sie mit Handelshäusern in ihrer Heimat kooperierten oder in ihre Heimat zurückkehrten, nachdem sie in den Indias zu Vermögen gekommen waren. Um beides zu verhindern, sollten nichtintegrierte ausländische Kaufleute konsequent ausgewiesen werden, während normalerweise nur diejenigen von ihnen naturalisiert wurden, die lange Jahre in spanischem Territorium gelebt hatten, verheiratet waren, festen Besitz und vielleicht sogar Familie hatten und somit kaum in ihr Heimatland zurückkehren würden. Ihre Handelsaktivität konnte legalisiert werden, zumal die Naturalisierung das Verbot beinhaltete, als Vertreter für ausländische Handelshäuser zu fungieren. Mittels Integration und Naturalisierung wurde der ausländische Kaufmann quasi „nationalisiert“.⁸²

Die Bedeutung, die der Wirtschaftspolitik und den Sicherheitsinteressen beigemessen wurde, erklärt, warum Indienrat, Indienminister und König dezidiert darauf hinwirkten, den Einfluss der Metropole auf die Entscheidung zu vergrößern, welche Ausländer naturalisiert, geduldet oder ausgewiesen werden sollten. Diese

⁸¹ Siehe hierzu allgemein: Geoffrey J. Walker, *Spanish Politics and Imperial Trade. 1700-1789*, London: Macmillan, 1979.

⁸² Horst Pietschmann spricht im Zusammenhang der Wirtschaftsreformen, die darauf abzielten, das Individuum für die Monarchie (=Nation) nutzbar zu machen, von einer Art „ökonomischem Nationalismus“. Pietschmann, „Consciencia de identidad“, S. 1356. Vgl. auch: Víctor Peralta Ruiz, *Patrones, clientes y amigos. El poder burocrático indiano en la España del siglo XVIII*, Madrid: CSIC, 2006, S. 58, S. 138.

Entscheidung war ein Instrument in der Hand der Regierung in Madrid, mit dem der als geschlossen konzipierte spanische Wirtschaftsraum in Atlantik und Pazifik vor ausländischem Einfluss abgeschirmt werden sollte.⁸³

⁸³ Den Erfolg der Ausweiskampagnen seit den 1750er Jahren in Lima hat Xabier Lamikiz nachgewiesen. „No irán más encomenderos que gringos y los españoles guardarán cabras’. Comercio transatlántico y comerciantes extranjeros en el Perú virreinal, 1740-1780”: Oscar Recio Morales (Hg.), *Redes de nación y espacios de poder. La comunidad irlandesa en España y la América española, 1600-1826*, Valencia: Albatros, 2012, S. 327-344, S. 340-344.